

RS OGH 1993/4/7 13Os48/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1993

Norm

StPO §180 Abs2 Z3 litb

VerbotsG §3g

Rechtssatz

Handlungsweisen, die - wonach nach der Verdachtslage auszugehen ist - letztlich darauf abzielen, den Rechtsstaat durch das Wiedererstehen des Nationalsozialismus zu gefährden, können schon mit Rücksicht auf das angegriffene Schutzobjekt nicht mehr als Handlungen mit bloß leichten Folgen angesehen werden. Ob sie auch schwere Folgen besorgen lassen, ist dagegen weitgehend auf der Grundlage der konkreten Fallkonstellation (der Anlaßtaten) zu beurteilen, steht jedoch hier (im Hinblick auf das Erfordernis der "nicht bloß leichten Folgen" der Z 3 lit b im Gegensatz zu den "schweren Folgen" der Z 3 lit a des § 180 Abs 2 StPO) nicht zur Diskussion.

Entscheidungstexte

- 13 Os 48/93
Entscheidungstext OGH 07.04.1993 13 Os 48/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079769

Dokumentnummer

JJR_19930407_OGH0002_0130OS00048_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at